

Stand November 2013

Halterpflichten und Delegationsmöglichkeiten im Straf- und Bußgeldverfahren

von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Dr. Ingo E. Fromm

caspers mock Anwälte

Koblenz - Frankfurt - Bonn - Berlin - Köln - Saarbrücken

1. Bußgeld- und strafrechtliche Vorwürfe

2. Verfahrensübersicht

3. Verantwortlichkeiten

4. Delegation

5. Aufsichtspflichtverletzung

6. Verbandsgeldbuße

7. Verfallsbescheid

1. Bußgeld- und strafrechtliche Vorwürfe

- **Umweltstrafrecht (§ 324 ff. StGB)**
- **Fahrzeugmängel (Reifenprofil pp.)**
- **Gefahrgutrecht**
- **Ladungssicherung**
- **Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts**
- **Fahrpersonalgesetz**

1. Bußgeld- und strafrechtliche Vorwürfe

- Ladungssicherung macht keine Freude, aber Sinn
- 3 Punkte für Fahrer und 3 Punkte für den „Halter“
Halter: „wer das Kfz auf eigene Rechnung gebraucht,
d.h. die Kosten bestreitet und die Nutzungen zieht“

1. Bußgeld- und strafrechtliche Vorwürfe

Halterbegriff:

- Halter ist, wer das Kraftfahrzeug für eigene Rechnung gebraucht, nämlich die Kosten bestreitet und die Verwendungsnutzungen zieht
- bei Firmenfahrzeugen gewöhnlich die juristische Person

2. Verfahrensübersicht

Einleitung des Verfahrens

- **Feststellung des Vergehens/ der Verfehlung**
- **Ermittlung des Verantwortlichen im Betrieb des „Halters“ durch Zeugenvernehmung/ Fragebögen an die Firma**
- **Automatische Einleitung des Straf-/ Bußgeldverfahrens gegen den Geschäftsführer**

2. Verfahrensübersicht

➤ **Bußgeldverfahren**

Akteneinsicht des Verteidigers

Anwaltliche Einlassung

Einstellung des Verfahrens oder Bußgeldbescheid

Einspruch

Verfahren vor dem Amtsgericht

➤ **Strafverfahren**

Akteneinsicht des Verteidigers

Anwaltliche Einlassung

Einstellung des Verfahrens oder Anklageschrift

Verfahren vor dem Amtsgericht

3. Verantwortlichkeiten

Rechtliche Konsequenzen der Delegation

Persönliche Pflichtenstellung der eingesetzten Person

- kann Täter von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten sein
- Persönliche Tatbestandsmerkmale wie „Betreiber“ können zugerechnet werden, § 14 StGB / § 9 OWiG

Verantwortlichkeit der Geschäftsleitung

- bleiben daneben bestehen bei Versäumnissen (Kontroll- und Organisationspflichten)

3. Verantwortlichkeiten

- Verantwortung über „eigene Handlung“ oder §§ 26, 27 StGB
- Halterhaftung § 31 StVZO (Ladungssicherung/Überladung)
- Verletzung der Aufsichtspflicht nach § 130 OWiG
- Unternehmensgeldbuße nach § 30 OWiG
- Verfall nach § 29a OWiG

4. Delegation

Reduzierung der Risiken durch internes Organisations- und Kontrollsystem – Delegation:

- **Delegation wird grundsätzlich für zulässig gehalten**

Betriebsinhabern in größeren Unternehmen ist es nicht möglich, alle Aufgaben persönlich wahrzunehmen

Aufgabenübertragung an Unternehmensexterne üblich und zulässig

- **Einsatz geeigneter Kräfte; nur ausdrückliche Übertragung; ordnungsgemäße Einweisung und Schulung**
- **Stichprobenartige Überprüfung, eingesetzte Mitarbeiter sollen erprobt, sachkundig und eingewiesen worden sein**

4. Delegation

- gesteigerte Überwachungspflicht bei vorangegangenen Ordnungswidrigkeiten
- keine „Bespitzelung“ verlangt
- bei Fehlern sogar arbeitsrechtliche Maßnahmen wie Abmahnung und nötigenfalls Kündigung ergreifen?
so: *OLG Düsseldorf, NZV 2008,161*
- Dokumentation von Schulungen, Stichproben, Aufgaben sowie der verschiedenen Hierarchiestufen
- Einführung eines Qualitätsmanagements („QM“) und/oder Ausarbeitung von Compliance-Richtlinien für das Unternehmen
- Delegationsketten ermöglichen strukturierte, komplexe Verteidigung

4. Delegation

Beispiel für Delegationsebenen

1. **Vorstand/ Geschäftsführer**
2. **Betriebsleiter**
3. **Abteilungsleiter**
4. **Schichtleiter**
5. **Gabelstaplerfahrer**

Verteidigung (Rechte im Verfahren)

- **Schweigerecht/ Aussageverweigerungsrecht**
- **Verteidigerkonsultation**
Mehrfachverteidigung verboten; d.h. jeder braucht *eigenen* Verteidiger
Umsetzung Sockelverteidigung notwendig; Koordinierung erforderlich
Alle zur Aussageverweigerung bewegen. Aufklärung über Rechte notwendig.
- **Akteneinsichtsrecht**
Verteidiger haben gem. § 147 StPO Recht auf Akteneinsicht. Grundsatz der Aktenvollständigkeit. Zudem Ansichtsrecht amtlich verwahrter Beweistücke (Asservate)
- **Zeugenbeistand**
Ein Rechtsanwalt kann mehrere Zeugen begleiten. Hat die Interessen des jeweiligen Zeugen zu vertreten.

Konkrete Verteidigungsansätze

- **festgestellter Verstoß des Fahrers belegt noch kein ordnungswidriges Verhalten des Halters**
- **Benennung des Verantwortlichen außerhalb der Verjährungsfrist, bei Verkehrsordnungswidrigkeiten 3 Monate**
- **keine vollständige Ausschaltung aller Risiken möglich**
- **sorgfältig ausgewählten, belehrten und überwachten Delegierten darf Halter vertrauen**
- **Darstellung der entlastenden Aspekte in anwaltlicher Einlassung**

Notwendigkeit zur schriftlichen „gerichtsfesten“ Dokumentation der Betriebsorganisation im Vorhinein

- **Übertragungen von Aufgaben mit Datumsangabe und Unterschrift der Mitarbeiter unbedingt im Vorhinein auf jeder Hierarchiestufe**
- **Schulungen sowie durchgeführte Stichproben**
- **zuständige Mitarbeiter namentlich unter Angabe ihrer Aufgabenbereiche (Ladung/ Fahrpersonalgesetz/ Fahrzeugmängel) auf jeder Delegationsebene benennen; Fahrer muss Abfahrtskontrolle schriftlich festhalten**
- **Verlader muss bei jedem Beladungsvorgang unterzeichnen, dass Tätigkeit unter Beachtung sämtlicher Sicherheitsvorschriften erledigt wurde**

5. Aufsichtspflichtverletzung

Voraussetzungen:

- Unterlassen von Aufsichtsmaßnahmen, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern
- § 130 OWiG ist keine Zurechnungsnorm, sondern selbständiger Bußgeldtatbestand
- Halter kann keine funktionierende Delegationsstruktur nachweisen bzw. es kommt es zu Serienverstößen
- Notwendig: Angaben zu Betriebsaufbau und -organisation, zur Aufgabenverteilung innerhalb des Betriebes sowie zu Art und Umfang der vom Betroffenen durchgeführten Kontrollmaßnahmen

Voraussetzungen:

- taugliches Sanktionssubjekt: juristische Person/ Personenvereinigung
- Organ oder Vorstand etc. hat OWi oder Straftat begangen
- objektive Ahndbarkeitsbedingung:
Verletzung betriebsbezogener Pflichten, z.B. Verletzung der Aufsichtspflicht, § 130 OWiG

6. Verbandsgeldbuße

- „isolierte“ Verbandsgeldbuße gegen die juristische Person (nur), zulässig
wenn ein Verfahren gegen eine natürliche Person nicht eingeleitet oder eingestellt oder wenn von Strafe abgesehen wird
- Ordnungswidrigkeit einer Leitungsperson muss festgestellt werden
- Vorteil: Punkte drohen bei Geldbußen gegen juristische Personen bzw. Personenvereinigungen nicht

§ 29a OWiG (Text)

- I. Hat der Täter für eine mit Geldbuße bedrohte Handlung (...) etwas erlangt und wird (...) eine Geldbuße nicht festgesetzt, so kann gegen ihn der Verfall (...) bis zur Höhe des Erlangten festgesetzt werden*
- II. Hat der Täter für einen anderen gehandelt und hat dieser dadurch etwas erlangt, so kann gegen ihn (...)*

7. Verfallsbescheid

- Abschöpfung von Vermögensvorteilen – keine Strafe
- Prinzip: „crime does not pay“
- Formulierungsbeispiel:

„(...) es wurden ca. 25.000 Wiegescheine sichergestellt. Aus diesen ergab sich, dass insgesamt 19.235 Touren mit Gewichtsüberschreitungen in der Zeit vom ... bis... durchgeführt wurden. Die Adressatin (GmbH) hat hierdurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, der darin besteht, dass sie durch die Mehrbeförderung eine höhere Vergütung erzielte“

- Folge: Verfallbescheid: **405.000 €**

7. Verfallsbescheid

- Vorliegen einer mit Geldbuße bedrohten Handlung / Unterlassung (z.B.: Anordnung oder Zulassen der Inbetriebnahme des LKW durch den GF; §§ 31 II, 32, 69a StVZO, § 24 StGB)
- Der Täter oder ein Dritter muss etwas erlangt haben („in Geld messbare wirtschaftlichen Werte“; auch Kostenreduzierung reicht aus)
- muss aber tatsächlich erlangt worden sein; kein fiktives „Erlangen“: Berechnung erfolgt nach dem „**Bruttoprinzip**“
- Ursächlichkeit von Tat und Vorteil notwendig

Bruttoprinzip

- **keine Beschränkung der Höhe nach!**
- **Höhe des Erlangten kann geschätzt werden!**
- **Bruttoprinzip**
„all das, was unmittelbar für und aus der Handlung erlangt ist, ohne Abzug gewinnmindernder Kosten“
- **d.h. „das Erlangte“ = Unternehmensumsatz**

7. Verfallsbescheid

Fehler

- **Schätzung falsch oder auf Grundlage falscher Ausgangswerte**
- **Verstoß gegen Bestimmtheitsgrundsatz**
(Verfallbescheid muss den Verstoß und die Berechnungen klar darstellen)
- **Opportunitätsprinzip**
(wirtschaftliche Situation und die Auswirkungen auf das Unternehmen müssen berücksichtigt werden)
- **Kein Bußgeldverfahren anhängig oder rechtskräftig**
(§ 29 a IV OWiG)